



## » Grunderwerbsteuer NEU beschlossen »

In unserer letzten Ausgabe haben wir bereits auf die vorgesehenen Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz hingewiesen. Der Vergleich zum Begutachtungsentwurf und der nun vom Nationalrat beschlossenen Regierungsvorlage zeigt bedeutende Änderungen bei der Grunderwerbsteuer über die wir Sie nochmals informieren möchten:

### **Bemessungsgrundlage**

Ab 1. Juni 2014 gilt grundsätzlich der Wert der Gegenleistung (Kaufpreis) als Bemessungsgrundlage für die Steuer. Ist keine Gegenleistung vorhanden (Schenkung), kann diese nicht ermittelt werden oder ist die Gegenleistung geringer als der gemeine Wert (Verkehrswert) des Grundstückes, ist der gemeine Wert die Bemessungsgrundlage; dies gilt auch bei der Erbschaft außerhalb des Familienverbandes. Der Steuersatz beträgt außerhalb von Übertragungen im Familienverband unverändert 3,5 %.

### **Begünstigung im Familienverband**

Bei Erwerb durch eine Person im Familienverband ist sowohl bei entgeltlichen als auch bei unentgeltlichen Vorgängen der dreifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grunderwerbsteuer. Wird allerdings nachgewiesen, dass 30 % des gemeinen Wertes geringer sind als der dreifache Einheitswert, dann ist dieser nachgewiesene Wert die Bemessungsgrundlage. Der Steuersatz beträgt bei Übertragungen im Familienverband 2 %.

Im Vergleich zum Begutachtungsentwurf kam es jedoch zu einer Einschränkung des Kreises der zum begünstigten Familienverband zählenden Personen. Die Begünstigung gilt nicht mehr für Liegenschaftsübertragungen auf Geschwister, Nichten, Neffen und Verschwägerter, ausgenommen Schwiegerkinder. Zum grunderwerbsteuerlich begünstigten Familienverband gehören gemäß der ab 1. Juni 2014 in Kraft getretenen Regelung Ehegatten, eingetragene Partnerschaften, Lebensgefährten mit gemeinsamen Hauptwohnsitz, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Wahlkinder und Schwiegerkinder.

### **Begünstigung bei Firmenübertragung**

Der bei Firmenübertragungen mit Grundstücken bestehende Freibetrag von EUR 365.000,00 steht weiterhin nur bei unentgeltlichen Erwerben zu. Neu ist aber die Beschränkung dieser Begünstigung auf Erwerbe im Familienverband. Unentgeltlichkeit ist auch dann gegeben, wenn eine Gegenleistung für die Übertragung gegeben wird, diese aber den dreifachen Einheitswert oder 30 % des gemeinen Wertes nicht überschreitet.

### **Begünstigung bei Ehwohnung**

Die unter bestimmten Voraussetzungen geltende Befreiungsbestimmung zur gleichteiligen Anschaffung oder Errichtung der Ehwohnung steht nicht – wie bisher – nur bei unentgeltlichen, sondern auch bei entgeltlichen Erwerben zu. Befreit ist daher zum Beispiel nunmehr auch die Übertragung des Hälfteanteils einer Ehwohnung durch einen Ehepartner oder eingetragenen Partner gegen Übernahme der Rückzahlung der aushaftenden Schulden.

### **Begünstigung bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken**

Beim Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken durch eine Person im Familienverband ist sowohl bei entgeltlichen als auch bei unentgeltlichen Vorgängen der einfache Einheitswert die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer, wenn die Steuerschuld ab dem 1. Jänner 2015 entsteht. Der Einheitswert für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke wird allerdings mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2015 neu festgestellt.

## » Geschäftsbeziehungen zwischen nahen Angehörigen »

Die steuerliche Anerkennung von Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Familie ist seit jeher an strenge Anforderungen geknüpft. Diese sollen verhindern, dass innerhalb der Verwandtschaft Einkommen verschoben wird um so Steuervorteile zu erzielen. So könnten etwa unternehmerisch tätige Eltern auf die Idee kommen, anstelle von Taschengeld die Kinder für kleine Arbeiten im Betrieb zu entlohnen und diesen Aufwand im Betrieb steuermindernd geltend zu machen.

Für die Anerkennung von Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen ist bedeutend, dass diese

- nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen (Publizität),
- einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und
- auch zwischen Familienfremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären.

Die Publizität ist gegeben, wenn der Vertragsabschluss in der Form erfolgt, dass er jedenfalls für Dritte erkennbar ist. Ist es nach Art und Inhalt üblich, den Vertrag in Schriftform abzuschließen, führt die mangelnde Schriftform meist zur Nichtanerkennung. Besonders bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen kommt der Schriftform für die Beweiswürdigung besondere Bedeutung zu.

Für den Fremdvergleich maßgeblich ist die im allgemeinen Wirtschaftsleben geübte Praxis. Leistungsbeschreibungen müssen in einem solchen Maße konkret sein, dass die Einschätzung des Marktwertes der Leistung möglich ist und in der Folge die Feststellung getroffen werden kann, ob auch ein fremder Dritter bereit gewesen wäre, jene Gegenleistung zu erbringen. Der Kreis der nahen Angehörigen ist sehr weit gefasst und umfasst unter anderem auch Lebensgefährten und deren Kinder oder Enkelkinder. Anders ist die Sachlage bei ehemaligen Lebensgefährten. Hier ist im Einzelfall zu klären, ob noch eine faktische Nahebeziehung besteht. Eine bloße Bekanntschaft, selbst wenn sie schon lange dauert, reicht allerdings nicht aus, um eine Person einem nahen Angehörigen gleichzuhalten.

## » Anforderungen an den Ausfuhrnachweis »

Sowohl Warenlieferungen ins Drittland als auch an Unternehmer in andere Mitgliedsstaaten der EU sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. In beiden Fällen ist der Ausfuhrnachweis, mit dem der tatsächliche Grenzübergang der Ware nachgewiesen werden kann, eine wesentliche Bedingung für die Steuerfreiheit. Der Ausfuhrnachweis muss grundsätzlich als Original aufbewahrt werden; Kopien werden nur in Ausnahmefällen (Dokumenteninkasso, Akkreditiv oder Be- oder Verarbeitung vor der Ausfuhr) anerkannt.

Die bei der Überprüfung der Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen nahezu ausschließlich auf formelle Belange abgestellte Vorgehensweise hat der VwGH in einer kürzlich ergangenen Entscheidung relativiert. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde die optische Archivierung von Ausfuhrbelegen und die Vernichtung der Originalbelege festgestellt. Das Finanzamt hat daraufhin die Steuerfreiheit der betreffenden Ausfuhrlieferungen versagt.

Die Berufung gegen das Versagen der Steuerfreiheit wurde vom UFS ebenso mit der Begründung abgewiesen, die optische Archivierung sei nicht ausreichend. Letztlich kam der VwGH jedoch zur Erkenntnis: Es ist beim Ausfuhrnachweis nicht bloß auf formelle Belange abzustellen. Vielmehr ist entscheidend, ob die materiellen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit zweifelsfrei vorliegen. Im vorliegenden Fall hat der VwGH den angefochtenen Bescheid aufgehoben, da der UFS jede andere Nachweisführung für unbeachtlich erklärt hat.

## » Überspannung der Sorgfaltspflichten für Geschäftsführer »

Der Geschäftsführer einer GmbH wurde für Kommunalsteuernachforderungen zur Haftung herangezogen, die vor seinem Amtsantritt entstanden sind. Er bestritt sein Verschulden mit der Begründung, dass bei seinem Amtsantritt keine Steuerschulden bekannt gewesen seien und er die Sorgfaltspflicht nicht verletzt habe, weil er alle ihm zur Verfügung gestandenen Unterlagen, wie Saldenlisten und Jahresabschlüsse der Vorjahre, selbst geprüft habe und zusätzlich die im Zuge des Einstiegs eines Investors durchgeführte Due Diligence ebenfalls geprüft wurde. Die Prüfungen haben keine offenen Zahlungen erkennen lassen.

Die Behörde führte dagegen aus, dass ein Geschäftsführer sich bei Übernahme seiner Funktion auch darüber unterrichten muss, ob und in welchem Ausmaß die Gesellschaft bisher ihren steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen sei, und es obliege ihm, auch die vor seiner Bestellung fällig gewordenen, aber noch nicht abgestatteten Abgabenschuldigkeiten aus den vorhandenen Mitteln zu entrichten. Es sei dabei nicht nur zu prüfen, ob Rückstände bestehen, sondern auch, ob die Buchhaltung tatsächlich korrekt und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend geführt wurde.

Der VwGH führte zur strittigen Sache aus: Ein Geschäftsführer habe die Pflicht, sich über den Stand des Abgabenskontos der Gesellschaft im Zeitpunkt seines Amtsantritts unterrichten zu lassen und muss etwaige Rückstände entrichten. Diese Verpflichtung führe aber nicht so weit, die gesamte Buchhaltung sowie das Rechenwerk und die Aufzeichnungen überprüfen zu müssen, sofern keine Hinweise vorliegen, aus denen auf unrichtige Steuererklärungen oder Selbstbemessungsabgaben geschlossen werden könnte.

Werden hingegen nach der Funktionsübernahme Erklärungen über davor liegende Zeiträume abgegeben, sind diese zu prüfen.

## » Erlöse aus dem Verkauf der Patientenkartei sind umsatzsteuerpflichtig »

Grundsätzlich sind Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt steuerfrei. Nicht unter diese Befreiung fallen allerdings unter anderem Hilfsgeschäfte, wie zum Beispiel die Veräußerung und Entnahme von Anlagevermögen sowie die Veräußerung der Praxis. In diesen Fällen kann jedoch die Befreiung für Lieferungen von Gegenständen – für die der Unternehmer (Arzt) keinen Vorsteuerabzug vornehmen konnte, da er die Gegenstände ausschließlich für die steuerfreie ärztliche Tätigkeit verwendet hat – in Betracht kommen. Dazu hat das Bundesfinanzgericht jüngst entschieden, dass es sich beim Verkauf einer Patientenkartei um keine Lieferung eines Gegenstandes handelt, da die Übergabe des Datenträgers (elektronisch oder in Papierform) als unselbständige Nebenleistung zur sonstigen Leistung zu qualifizieren ist. Begründet wird dies damit, dass die Weitergabe der aufgezeichneten Informationen über die behandelten Patienten gerade für einen neu beginnenden Arzt im Vordergrund steht, da die Kenntnis der Krankengeschichte der Patienten eine wichtige Grundlage für die weitere Behandlung darstellt.

Da demnach das strittige Hilfsgeschäft keine Lieferung eines Gegenstandes darstellt, ist auch die erwähnte Befreiung für Lieferungen von Gegenständen nicht anwendbar. Die entgeltliche Überlassung der Patientenkartei an einen Ordinationsnachfolger ist daher eine umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung.

## »Vorsteuervergütung für Drittlandsunternehmer – Frist 30.6.«

Am 30.6.2014 endet die Frist für die Rückvergütung von in Drittländern (zB Schweiz, Türkei; Kroatien für Sachverhalte vor dem EU-Beitritt und somit bis zum 30. Juni 2013) entrichteten Vorsteuerbeträgen. Österreichische Unternehmen, die davon betroffen sind, sollten daher rechtzeitig einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Frist gilt aber auch für ausländische Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU. Diese können bis zum 30.6.2014 einen Antrag auf Rückerstattung der österreichischen Vorsteuern für das Jahr 2013 stellen. Zuständig für die Anträge ist das Finanzamt Graz-Stadt. Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind dem Antrag (Formular U5) im Original beizulegen.

Nicht zu verwechseln ist der Termin mit der Frist für die Vorsteuervergütung innerhalb der EU, welche erst am 30. September 2014 endet. Anträge für dieses Vergütungsverfahren müssen elektronisch via FinanzOnline eingebracht werden.

## »Internet-Betrüger versenden gefälschte E-Mails im Namen des Finanzministeriums«

Achtung vor gefälschten E-Mails, die aktuell im Namen des Bundesministerium für Finanzen (BMF) mit der Absender-Adresse bmf@refund.at versendet werden. Die betrügerischen E-Mails enthalten die Information, die Empfänger würden eine Steuerrückzahlung erhalten und zu diesem Zwecke sollen die enthaltenen Links aufgerufen werden. Folgen Sie keinesfalls den Anweisungen dieses Mails, klicken Sie nicht auf darin enthaltene Links oder Dateien! Geben Sie keine persönlichen Daten oder Passwörter bekannt.

**Das BMF empfiehlt solche E-Mails sofort zu löschen.**

## »Mehr Steuerprüfer«

Ab kommendem Jahr sieht der Stellenplan des Bundes für den Bereich Steuerprüfung 550 Planposten mehr vor. Seitens des für Beamte zuständigen Kanzleramtsministeriums wurde erklärt, dass diese zusätzlichen Stellen für die angekündigten Steuerprüfer durch Umschichtungen aufgebracht werden, indem in der Verwaltung Personal abgebaut wird.